



Satzung vom 21. November 2015

1. Name und Sitz
 - 1.1 Der Verein trägt den Namen „Segel-Verein Steinhude – Niedersachsen - e.V.“ abgekürzt: „SVSN“ (nachfolgend in der Satzung und in der Geschäftsordnung „SVSN“ genannt).
 - 1.2 Er hat seinen Sitz in Hannover.
 - 1.3 Die Vereinsfarben sind rot - gelb.
2. Rechtsfähigkeit
 - 2.1 Der SVSN ist ein rechtsfähiger Verein und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter der Nr. 4288 eingetragen.
3. Geschäftsjahr
 - 3.1 Dass Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.
4. Zweck
 - 4.1 Der SVSN dient ausschließlich und unmittelbar der Ausübung und Förderung aller vom Deutschen Segel-Verband e.V. anerkannten Sportarten. Insbesondere soll das Regattasegeln gefördert und jugendliche Mitglieder sollen in dieser Sportart herangebildet werden.
 - 4.2 Zu diesem Zweck ist der SVSN Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. des Segler-Verbandes Niedersachsen e.V. des Deutschen Segler-Verbandes e.V.
 - 4.3 Der SVSN mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Diese können pauschal bis zur Höhe eines gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden.
 - 4.4 Der SVSN ist unpolitisch und konfessionell neutral.



5. Mitgliedschaft
 - 5.1 Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
 - 5.2 Arten
Der SVSN unterscheidet zwischen
Ehrenmitgliedern
ausübenden erwachsenen Mitgliedern
Junioren – Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern
fördernden Mitgliedern
 - 5.2.1 Ehrenmitglieder
sind Mitglieder, die sich um den SVSN besonders verdient gemacht haben und von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind.
 - 5.2.2 Ausübende erwachsene Mitglieder
sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 5.2.3 Junioren – Mitglieder
sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich noch in der Ausbildung befinden.
 - 5.2.4 Jugendliche Mitglieder
sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - 5.2.5 Fördernde Mitglieder
Sind Mitglieder, die den SVSN fördern, zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen.
 - 5.3 Beginn
 - 5.3.1 Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
 - 5.3.2 Das Gesuch um Aufnahme ist beim Vorstand einzureichen.
Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen ist von seinem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Das Aufnahmegesuch wird nach seinem Eingang im Vereinsheim ausgehängt und ist außerdem den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
Einwände sind dem Vorstand ggfls. schriftlich mitzuteilen.
 - 5.3.3 Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung, bei der die Aufzunehmenden anwesend sein sollten, mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bis zur Aufnahme kann der Vorstand einstimmig dem Antragssteller die Beteiligung am Vereinsleben gestatten.
Mitgliederrechte und Pflichten werden erst durch die Aufnahme begründet.
 - 5.3.4 Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt ohne Angaben von Gründen.
 - 5.3.5 Dem Mitglied ist bei Aufnahme ein Exemplar der Vereinsatzung und der Geschäftsordnung auszuhändigen.



- 5.3.6 Die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern, die nicht Mitglied des SVSN sind, erfolgt mit dem Tage der Ernennung.
- 5.4 Ende
- 5.4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss.
- 5.4.2 Austritt
- 5.4.2.1 Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er wird rechtswirksam zum Ende des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung von Minderjährigen ist von deren gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 5.4.2.2 Wird der Beitrag um mehr als 20 % erhöht oder werden außergewöhnliche Umlagen beschlossen, so wird der innerhalb eines Monats nach der beschließenden Mitgliederversammlung aus diesen Gründen erklärte Austritt rückwirkend zum Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres wirksam.
- 5.4.3 Ausschluss
- 5.4.3.1 Ein Mitglied kann vom Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 5.4.3.2 Ausschlussgründe sind insbesondere:
- a) Beitragsrückstände, die nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der 3. Mahnung beglichen werden.
 - b) Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange.
 - c) Unehrenhaftes Verhalten und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.
 - d) Fortgesetztes Zuwiderhandeln gegen Vereinsbeschlüsse.
- 5.4.3.3 Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides über den Vorstand die nächste Mitgliederversammlung anrufen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und hat aufschiebende Wirkung. Eine Überprüfung des Ausschlusses durch ein ordentliches Gericht bleibt unberührt.
- 5.5 Rechte der Mitglieder
- 5.5.1 Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ausübenden erwachsenen Mitglieder.
- 5.5.2 Ausübende erwachsene Mitglieder und Junioren haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht, die Einrichtungen des SVSN nach den jeweils geltenden Regeln zu nutzen, das Recht, an den Veranstaltungen des SVSN teilzunehmen, das Recht, die Stander des SVSN, SVN und des DSV zu führen, das Recht, im Rahmen der allgemein geltenden Bestimmungen an den Veranstaltungen des DSV und SVN teilzunehmen und deren Einrichtungen zu nutzen.



5.5.3 Jugendliche und fördernde Mitglieder haben gleiche Rechte mit der Einschränkung, dass sie in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht haben, letztere mit der Einschränkung des 5.2.5.

5.6 Pflichten der Mitglieder

5.6.1 Die Mitglieder sind verpflichtet:
Die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten,
Vereinsbeschlüsse zu befolgen,
alles zu unterlassen, was gegen den Zweck des SVSN verstößt und sein Ansehen und seine Belange schädigt,
die finanziellen Verpflichtungen zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen etc. nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.

5.6.2 Ehrenmitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

6. Beiträge und Umlagen

6.1 Der SVSN erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.

6.2 Beiträge

6.2.1 Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung nach Punkt 7.2.3 mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.

6.2.2 Vollen Beitrag haben zu zahlen
Volljährige, soweit sie nicht mehr in der Ausbildung o.ä. stehen.
Die jeweiligen Ehegatten sind betragsfrei.

6.2.3 Ermäßigten Beitrag haben zu zahlen:

- a) Junioren
- b) Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren
- c) fördernde Mitglieder

6.2.4 Ehrenmitglieder sind von der Betragszahlung befreit.

6.3. Umlagen

6.3.1 Der SVSN erhebt Umlagen, wenn außergewöhnlich anfallende Kosten und Aufwendungen gedeckt werden müssen.

6.3.2 Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung nach Punkt 7.2.3 mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder festgesetzt.

6.3.3 Umlagen haben zu zahlen:

- a) jedes volljährige beitragspflichtige Mitglied, soweit es sich nicht mehr in der Ausbildung o.ä. befindet. Der jeweilige Ehegatte ist von der Zahlung von Umlagen befreit.
- b) Jugendliche und Kinder unter 18 Jahren, deren Eltern nicht ausübende Mitglieder sind.
- c) Ehrenmitglieder.

6.4 Aufnahmeentgelt



Der SVSN erhebt Aufnahmeentgelt von den neu eintretenden Mitgliedern.

Pro aufgenommene Familie bzw. pro aufgenommene Person fällt ein Aufnahmeentgelt an.

Dies gilt auch, wenn Minderjährige in den Verein aufgenommen werden.

Die Höhe des Aufnahmeentgeltes bestimmt die Mitgliederversammlung.

Es gilt hierfür Punkt 6.2.1 entsprechend.

6.5 Fälligkeit

Beiträge und Umlagen sind fällig vier Wochen nach Versand des Protokolls der Mitgliederversammlung.

6.6 Höhe von Beiträgen und Umlagen

Beiträge und Umlagen sollten so festgesetzt werden, dass Rücklage bzw. ein Überschuss nicht höher wird als

30 % der Beiträge des Geschäftsjahres und

20 % der Umlagen des Geschäftsjahres.

7. Organe

7.1 Organe des SVSN sind:
die Mitgliederversammlung,
der Vorstand

7.2. Mitgliederversammlung

7.2.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

7.2.2 Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen.

7.2.3 Der Vorstand muss in jedem Geschäftsjahr, spätestens zum 30. November, die Mitgliederversammlung einberufen.

7.2.4 Der Vorstand muss innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen und den Antragsgrund nennen. Der Antrag muss von allen Antragsstellern eigenhändig unterschrieben sein.

7.2.5 Einladungen müssen an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesandt werden.

7.2.6 Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

7.2.7 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der ausübenden erwachsenen Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mehrheit von 1/3 der ausübenden erwachsenen Mitglieder des Vereins nach ordnungsgemäßer Ladung nicht anwesend sein, so kann die Versammlung abgehalten werden, sofern 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind, und eine Ladung zu einer Mitgliederversammlung vorgesehen ist, zu der hilfsweise 1 Stunde später geladen ist.

7.2.8 Personalwahlen zum Vorstand erfolgen geheim.



Alle weiteren Abstimmungen erfolgen öffentlich, falls nicht Antrag auf geheime Abstimmung von mindestens 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.

- 7.2.9 Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern nicht Satzung und Geschäftsordnung eine andere Mehrheit vorschreiben.
- 7.2.10 Als Erschienenene ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder zu verstehen, die zum Zeitpunkt der Abstimmung in die Anwesenheitsliste namentlich eingetragen ist.
- 7.2.11 Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 7.2.12 Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die Teil der Satzung ist.

7.3. Vorstand

- 7.3.1 Die Mitglieder des Vorstands sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende Sport,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende Verwaltung
 - der/die Stegwart
 - der/die Vorstand Vereinsheim
 - 7.3.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Vertretungsberechtigt sind:
 - der/die Vorsitzende
 - der/die stellvertretende Vorsitzende Sport,
 - der/die stellvertretende Vorsitzende Verwaltung
 - 7.3.3 Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung nach Punkt 7.2.3 gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
 - 7.3.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand einen Nachfolger ernennen. Dieser Nachfolger bleibt so lange im Amt, bis von der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für das vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglied für 2 Jahre erfolgt.
 - 7.3.5 Die Mitgliederversammlung kann Beiräte wählen, die den Vorstand unterstützen. Die Beiratswahlen erfolgen versetzt um ein Jahr zur Vorstandswahl.
8. Kassenprüfer
- 8.1 Für jeweils 2 Geschäftsjahre sind Kassenprüfer zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des SVSN sowie die wirtschaftliche und satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu prüfen.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - 8.2 Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.



9. Satzungsänderungen
 - 9.1 Satzungsänderungen können nur von einer nach Punkt 7.2. ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
 - 9.2 Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - 9.3 Sind weniger Stimmberechtigte erschienen, so kann die Abstimmung frühestens 4 Wochen später bei Anwesenheit von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder wiederholt werden.
10. Auflösung
 - 10.1 Der SVSN kann aufgelöst werden durch Beschluss einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung bestimmen.
 - 10.2 Die Liquidierung übernehmen drei Liquidatoren, die von der Mitgliederversammlung zu bestellen sind, die die Auflösung beschließt.
 - 10.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke, vorzugsweise zur Förderung des Segelsports, zu verwenden hat.
 - 10.4 Die Zahlung von Vergütungen an die Liquidatoren oder andere Beteiligte ist unzulässig.
11. Beurkundungen der Beschlüsse
 - 11.1 Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
 - 11.2 Protokolle sind auf der nächsten Versammlung des jeweils beschlussfassenden Organs genehmigen zu lassen.
12. Rechtsgrundlagen
 - 12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover.
13. Inkrafttreten
 - 13.1 Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. November 2015 beschlossen.
Die Satzung vom 23. November 1996 tritt damit außer Kraft.